

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.05.2023	105	2023

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	28.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
Gefertigt: 10.131 gez. Sorge	Beteiligt: 10.1 gez. Heinrich			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Susanne Schneider gem. § 60 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 105	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Der Kreistagsabgeordnete Nils Backhauß hat seinen Wohnsitzwechsel von Schöningen nach Braunschweig mitgeteilt. Mit diesem Wohnsitzwechsel verliert Herr Backhauß die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Wahl zum Kreistagsabgeordneten -nachträglich-gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG und in der Folge entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG seinen Sitz im Kreistag.
- 10 Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf Frau Susanne Schneider als nächste Ersatzperson über.
- Frau Schneider hat das Mandat angenommen. Ihre Kreistagsmitgliedschaft beginnt mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Backhauß am 28.06.2023.
- 15 Gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 43 NKomVG sind alle Kreistagsabgeordneten vom Landrat auf die ihnen nach den folgenden Vorschriften obliegenden Pflichten hinzuweisen:
- 20 § 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot
- § 42 NKomVG - Vertretungsverbot.
- 25 Im Anschluss an die Pflichtenbelehrung ist die Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG durchzuführen. Die Kreistagsabgeordneten werden somit vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.